

**Der Bayerische Staatsminister
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

5004 - IV/6b - 19 065/03

80525 München, 30. Juli 2003

Hausadresse:
Prinzregentenstraße 28
80538 München
Telefon (089) 21 62-2360
Telefax (089) 21 62-3360

**An den Vorsitzenden des
Baseler Bankenausschusses
Herrn Jaime Caruana
Centralbahnplatz 2**

CH-4002 Basel

**Drittes Konsultationspapier des Baseler Bankenausschusses zur Neuregelung der
angemessenen Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute (Basel II) vom
April 2003**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Das vom Baseler Bankenausschuß am 29.04.2003 vorgelegte dritte und letzte Konsultationspapier zur Reform der Eigenkapitalvorschriften der Banken (Basel II) ist von großer Bedeutung für die künftige Finanzierung der Unternehmen und wird auch die Banklandschaft in Deutschland tangieren.

Erfreulicherweise konnten im Baseler Ausschuß Erleichterungen für die mittelständische Wirtschaft erreicht werden; dies gilt insbesondere für die Einbeziehung von Krediten an kleinere Unternehmen in das Retailportfolio, für die Absenkung der Risikogewichtungskurven für Unternehmenskredite sowie für die Verschonung der klassischen Mittelstandskredite von Laufzeitzuschlägen.

Gleichwohl gibt es noch nicht bei allen Fragen zufriedenstellende Regelungen. Gerade in der entscheidenden Endphase muß alles daran gesetzt werden, um ausgewogene Lösungen zu erreichen, damit keine Wettbewerbsnachteile für die deutschen Banken und deren Kunden entstehen. Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, daß die Empfehlungen des Baseler Ausschusses zum überwiegenden Teil in EU-Recht übernommen werden.

Für problematisch erachte ich, daß international kein gleiches Wettbewerbsfeld geschaffen wird, da die USA Basel II nur auf zehn große internationale amerikanische Banken anwenden wollen. In den USA gibt es aber rd. 6.500 Kreditinstitute. Die USA hatten zwar von Anfang an betont, daß Basel II nicht für alle Banken gelten wird, aber die Anwendung sollte auf wesentlich mehr als zehn Kreditinstitute erfolgen. Schließlich soll Basel II künftig der internationale Standard sein.

Dies kann zu Wettbewerbsnachteilen für grenzüberschreitend tätige Banken führen. Es müssen zufriedenstellende Regelungen für die Behandlung von Tochterbanken deutscher Banken in den USA sowie für US-Töchter in Deutschland gefunden werden, um international ein „level playing field“ sicherzustellen.

Angesichts des Vorgehens der USA erscheint es um so wichtiger, auf die noch notwendigen Änderungen zu drängen, damit der europäischen Wirtschaftsstruktur mit ihrer Vielzahl von kleinen Unternehmen und Banken Rechnung getragen wird.

Nach enger Abstimmung mit der Kreditwirtschaft, den Wirtschaftsverbänden und Wirtschaftskammern in Bayern wäre ich dankbar, wenn folgende Anliegen bei den anstehenden Beratungen berücksichtigt werden:

Prozyklische Wirkung des neuen Regelwerks

Die vom Baseler Bankenausschuß durchgeführte 3. Auswirkungsstudie (QIS 3) hat erfreulicherweise - bedingt durch die inzwischen vorgenommenen Änderungen - im Durchschnitt für die Banken eine weitgehend gleichbleibende Eigenkapitalunterlegung auf dem heutigen Niveau ergeben. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, daß eine große Streuung, d.h. starke Abweichungen vom Durchschnitt, besteht.

Die Auswirkungsstudie hat aber vor allem gezeigt, daß die prozyklischen Wirkungen von Basel II weitaus größer sind, als bislang angenommen. Insbesondere die Ergebnisse der sich in der Rezession befindlichen Bundesrepublik Deutschland fallen bei allen untersuchten Bankengruppen bei allen Ratingansätzen schlechter aus als der EU- bzw. G10-Durchschnitt.

Eine gewisse prozyklische Wirkung ist dem neuen Regelwerk systemimmanent, dennoch sollte Basel II nicht Konjunkturzyklen, insbesondere Abschwungphasen, übermäßig verstärken, um Wachstums- und Beschäftigungseinbußen zu vermeiden.

Basel II sieht die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit von Krediten (PD) immer für ein Jahr vor, so daß im darauf folgenden Jahr die PD erneut über ein Rating des kreditnehmenden Unternehmens berechnet wird. Damit kann sich die PD von Jahr zu Jahr ändern. Es ist damit zu rechnen, daß sich die Ausfallwahrscheinlichkeit erhöht, wenn in einer konjunkturellen Abschwungphase die Bonität des Kreditnehmers geringer wird. In diesen Fällen wird das Unternehmen in eine schlechtere Risikoklasse eingestuft, so daß die Kreditkonditionen ungünstiger werden. Letztlich wird sich damit eine Tendenz entwickeln, daß auch langfristige Kredite mit variablen Zinsen in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers ausgestattet werden. Dies führt in konjunkturell ungünstigen Phasen zu einer Verschärfung der ohnehin schwierigen Situation der Unternehmen, da gleichzeitig ihre Zinsbelastung steigt.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht sollten konjunkturelle Schwankungen nicht über ein Instrumentarium der Bankenaufsicht verstärkt werden, während andererseits die staatliche Finanzpolitik und die Geldpolitik der Notenbanken - soweit mit dem Ziel der Preisstabilität vereinbar - versuchen, gegenzusteuern, um wirtschaftliche Schwächephasen zu verhindern bzw. zu überwinden. Eine Möglichkeit wäre, die Ausfallwahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum zu bestimmen, um konjunkturelle Beeinflussungen auf die Bonität des Kreditnehmers weitgehend zu „glätten“.

Auch ist es notwendig, im Rahmen weiterer Auswirkungsstudien das Ausmaß prozyklischer Effekte sorgfältig zu analysieren und das neue Baseler Regelwerk dann entsprechend nachzubessern.

Regelungen zum Konsolidierungskreis

Gemäß Basel II sollen Unterkonsolidierungen wieder eingeführt werden. Im deutschen Kreditwesengesetz gelten seit der 6. KWG-Novelle die Vorschriften über die aufsichtliche Konsolidierung nicht für übergeordnete Institute, die selbst Tochterunternehmen eines anderen Institutes sind (Wegfall der Verpflichtung zur Bildung von Unterkonsolidierungskreisen, Konsolidierungsverpflichtung allein bei der Gruppe übergeordneter Unternehmen). Der mit einer Wiedereinführung einhergehende Aufwand steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum bankaufsichtlichen Erkenntnisgewinn und erscheint nicht sachgerecht. Die vom übergeordneten Unternehmen vorzunehmende Konsolidierung aller Gruppenunternehmen führt zu einer adäquaten Darstellung der gruppenweiten Risiken.

Mindestanforderungen an die Datenhistorien

Im dritten Konsultationspapier werden erfreulicherweise Übergangsregelungen für die Mindestanforderungen an Datenhistorien zugelassen. Davon sind allerdings die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wie auch die übrigen Parameter des fortgeschrittenen internen Ratingansatzes ausgenommen. Bis zum Inkrafttreten von Basel II können die Daten von den Banken nicht mehr aufgebaut - Datenerhebungen wären über Zeiträume von 5 bzw. 7 Jahren notwendig (also bereits im Jahr 1999) - und bisherige Datenreihen können aufgrund abweichender Definitionen (z.B. Ausfallwahrscheinlichkeit) nicht einfach übergeleitet werden. Der fortgeschrittene interne Ratingansatz kann im Jahr 2007 vermutlich von keiner Bank erreicht werden. Die Anreize, auf den fortgeschrittenen Ansatz so früh wie möglich überzuwechseln, werden vermindert. Es erscheint notwendig, auch beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz für die Ermittlung der verschiedenen Parameter die Mindestdatenhistorien zu verkürzen.

Generelle Ausdehnung des Partial Use

Gemäß Basel II muß ein Kreditinstitut, das den internen Ratingansatz wählt, diesen auf alle Geschäftsbereiche und Kundensegmente anwenden. Möglich ist nur ein zeitlich befristeter Partial Use. Ein dauerhafter Partial Use ist nur für unbedeutende Geschäftsbereiche, unwesentliche Forderungsklassen sowie für Spezialfinanzierungen vorgesehen.

Die Einführung komplexer interner Ratingverfahren erfordert die Erfüllung einer Vielzahl von Kriterien, die für die Banken mit erheblichen Kosten verbunden ist. Der restriktive Partial Use stellt ein Hindernis für eine sukzessive Verbesserung der von den Banken eingesetzten Verfahren dar. Denn es kann Konstellationen geben, in denen es aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, interne Ratingverfahren in allen Segmenten einzuführen. Letztendlich würde eventuell gänzlich auf die Einführung risikogerechterer Verfahren verzichtet, wenn absehbar ist, daß die Kostenbelastung zu dem daraus resultierenden Nutzen in keinem vertretbaren Verhältnis steht. Um den Banken den Übergang auf komplexere interne Ratingverfahren zu erleichtern und um sie vor übermäßigen Belastungen zu schützen, sollte für bestimmte Teilportfolios der Partial Use dauerhaft zulässig sein.

Partial Use bei Krediten an öffentliche Gebietskörperschaften

Ein dauerhafter Partial Use erscheint bei Krediten an Kommunen erforderlich. Ein internes Rating dieser Kredite ist sehr schwierig, da bislang keine Bewertung z.B. hinsichtlich der Ausfallwahrscheinlichkeit der Kredite auf Basis empirischer Nachweise und historischer Erfahrungen erfolgt ist. Dem erheblichen Aufwand zur Entwicklung eines eigenen internen Ratingsystems für die öffentlichen Gebietskörperschaften steht für die Kreditinstitute kein gleichwertiger Vorteil in der internen Risikosteuerung gegenüber.

Das in Deutschland seit Jahrzehnten effizient und störungsfrei funktionierende System des Kommunalkredits basiert auf einem kommunalaufsichtlichen Genehmigungsvorbehalt bei der Kreditaufnahme, der ausdrücklich auf die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune abstellt. Außerdem besteht nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts gerade in Fällen von Haushaltsnotlagen ein verfassungsrechtlich abgesicherter Finanzausstattungsanspruch der Kommunen; insofern ist das Kreditrisiko abgesichert.

Partial Use bei Forderungen zwischen Banken / Bürgschaftsbanken

Ein dauerhafter Partial Use sollte insbesondere bei Forderungen zwischen Banken möglich sein. Dies gilt auch deshalb, weil sonst international tätige Landesbanken, die den internen Ratingansatz anwenden, ihre Forderungen an Sparkassen raten müssen (Risikogewicht momentan 20 %; künftig je nach Ratingnote der Bank). Dies betrifft den Liquiditätsverbund zur Refinanzierung der Sparkassen und in ähnlicher Weise auch den der genossenschaftlichen Kreditinstitute gegenüber ihren Zentralinstituten.

Ein wichtiges wirtschaftspolitisches Anliegen ist, daß Kredite, für die Bürgschaftszusagen einer Bürgschaftsbank vorliegen, beim internen Rating weiterhin wie beim Standardansatz mit einem Risikogewicht von 20 % angerechnet werden. Banken, die den internen Ratingansatz wählen, muß dauerhaft gestattet werden, die pauschale 20 %-Gewichtung bei den von Bürgschaftsbanken verbürgten Krediten anzusetzen. Wenn sich die nicht gewinnorientierten Bürgschaftsinstitute künftig einem Rating unterziehen müßten, bestünde die Gefahr, daß sich der bisherige Preisvorteil von bürgschaftsbankverbürgten Krediten für kleine und mittlere Unternehmen verringert oder sogar ganz aufgehoben wird. Der Förderauftrag der Bürgschaftsinstitute würde massiv gefährdet, was vor allem für Existenzgründer und kleine Unternehmen eine nicht unerhebliche Verteuerung der Fremdfinanzierung bedeuten würde.

Partial Use bei der Durchleitung von Fördermitteln

Der restriktive Partial Use ist auch bei der Durchleitung von Fördermitteln über die Zentralinstitute zu den Sparkassen und Genossenschaftsbanken (zweistufiger Bankenleitweg) problematisch. Bei einer solchen Konstruktion muß nicht nur der Kredit von der Sparkasse oder Genossenschaftsbank an den Endkreditnehmer mit Eigenkapital unterlegt werden (derzeit 8 %), sondern auch die vorherige Durchleitung von der Landesbank an die Sparkasse (derzeit 20 % Risikogewicht; künftig je nach Ratingnote der Bank). Im Vergleich zu Kreditinstituten, die direkt in Beziehung zu den Förderbanken stehen, entstünde somit ein Wettbewerbsnachteil für den Sparkassenverbund und den Genossenschaftsverbund. Um diese Konsequenzen zu vermeiden, sollte eine dauerhafte Anwendung des Partial Use zugelassen werden, so daß es bei der bisherigen Gewichtung bleibt.

Berücksichtigung der besonderen Rolle der staatlichen Förderbanken

Generell sollte im Wege flexibler Lösungen den Belangen der staatlichen Förderinstitute und ihrem Förderauftrag Rechnung getragen werden. Dazu gehört z.B. eine differenziertere Unterlegung für Forderungen, die auf Durchleitungsdarlehen basieren. In solchen Fällen verlangen Förderinstitute von den Banken die Abtretung ihrer Forderung gegenüber den Letztkreditnehmern. Die Förderbank würde nur dann einen Verlust erleiden, wenn Bank und Letztkreditnehmer zugleich ausfielen und sich überdies die Sicherheiten als nicht werthaltig erweisen. Es ist mir ein großes Anliegen, daß angesichts der arbeitsmarkt-, regional- und strukturpolitischen Bedeutung der Förderinstitute, für Forderungen, die auf Durchleitungsdarlehen basieren, geringere Risikogewichte greifen.

Retailbereich

Für den Retailkreditbereich soll beim internen Ratingansatz nur der fortgeschrittene interne Ratingansatz (Advanced Approach) zur Anwendung kommen; d.h. alle Ratingparameter bezüglich Retail-Kunden müßten aus bankeigenen Daten ermittelt werden. Dies dürfte zu Problemen bei kleineren Banken führen. Es wäre hilfreich, daß den Kreditinstituten bei den Retail-Krediten – wie auch bei den anderen Kreditnehmerklassen – der einfache interne Ratingansatz (Foundation Approach) als Anwendungsalternative angeboten wird, d.h. Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten aus bankeigenen Daten, während die Vorgaben für die anderen Parameter durch die Bankenaufsicht erfolgen. Dies würde insbesondere kleinen und mittleren Kreditinstituten entgegenkommen, da sie durch die bankaufsichtliche "Hilfestellung" die Aufwendungen bezüglich der Aufbereitung ihrer Retail-Kreditnehmerdaten deutlich verringern könnten.

Use Test

Beim Retailportfolio muß beim internen Rating ein „Use Test“ (Anwendungstest) erfüllt sein. Danach müssen Unternehmens-Retailkredite nachweislich in der internen Risiko- steuerung der Bank dauerhaft wie Privatkundenkredite behandelt werden. In der Praxis erfolgt jedoch die Betreuung auch deutlich kleinerer Unternehmenskredite als 1 Mio € z.B. bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken aufgrund der Unterschiedlichkeit von Privat- und Firmenkundengeschäft nicht in der Privatkunden-, sondern in der Firmenkundenabteilung. Damit besteht die Gefahr, daß z.B. Sparkassen und Genossenschaftsbanken

die Vergünstigungen für Retailkredite beim internen Rating nicht in Anspruch nehmen können.

Die durch den Use Test geforderte Gleichbehandlung von Firmenkunden und Privatkunden ist unter Risikogesichtspunkten nicht erforderlich. Die Möglichkeit, daß einzelne Retailkredite mit einem höheren Risiko behaftet sind, wird ausreichend durch die Zuordnung der jeweiligen Kredite zu unterschiedlichen Risikoklassen innerhalb des Portfolios berücksichtigt. Das Risiko von Krediten an mittelständische Unternehmen ergibt sich aus der Größe der Kreditnehmer bzw. der Kredite, aus der Qualität der Sicherheiten und aus den Marktaussichten, nicht jedoch aus dem von der jeweiligen Bank verwendeten Risikomanagementverfahren.

Prozentuale Obergrenze von 0,2 % im Retailportfolio

Inzwischen konnte erreicht werden, daß die prozentuale 0,2 % Obergrenze bei den Erleichterungen für Mittelstandskredite in Höhe von bis zu 1 Mio € bezogen auf die gesamten Retailkreditforderungen einer Bank ein mögliches Kriterium darstellt. Die Aufsichtsbehörden können aber auch ein anderes Granularitätskriterium wählen. Insofern wurde die 0,2 % Obergrenze entschärft. Gleichwohl kommt es jetzt entscheidend darauf an, daß statt der 0,2 % Obergrenze nicht ein anderes sehr restriktives Kriterium greift. In enger Abstimmung mit den Kreditinstituten, insbesondere den kleineren Banken sollte eine ausgewogene Lösung gefunden werden. Eine willkürliche sehr restriktive Grenze halte ich für bedenklich, da vor allem kleinere Banken diese Grenze schnell erreichen, so daß die Kredite bei kleineren Banken eine höhere Eigenkapitalunterlegung erfordern mit der Folge einer Verteuerung der Kredite.

Behandlung von Beteiligungen

Die Eigenkapitalunterlegung von Beteiligungen der Banken an Unternehmen beim internen Ratingansatz wird sich durch Basel II deutlich erhöhen. Wenngleich das Risiko bei einer Beteiligung höher ist als das Risiko bei einer Kreditgewährung, erscheinen die Gewichte zu hoch. Im Rahmen der IRB-Ansätze sieht z.B. die einfache Risikogewichtsmethode Risikogewichte von 300 % für börsennotierte bzw. 400 % für nicht börsennotierte Anteile vor. Verglichen mit dem geltenden Risikogewichtungssatz von 100 % kommt es damit zu einer drastisch steigenden Eigenkapitalbelastung.

Als Folge ist ein weiterer Rückzug der Banken aus dem Beteiligungsgeschäft zu erwarten, was voraussichtlich sowohl unmittelbar als auch mittelbar zu einer weiteren Einschränkung der Kapitalbeschaffung kleiner und mittlerer Unternehmen führen wird. Da Banken neben Versicherungen und Pensionsfonds zu den wichtigsten institutionellen Eigenkapitalgebern zählen, kann dies drastische Folgen für den Beteiligungsmarkt haben. Daher sollte eine deutliche Absenkung der Gewichtungssätze erfolgen. Auf jeden Fall sollte wie bei den Krediten vor allem die Unternehmensgröße zur Berücksichtigung kommen, also Abschläge für Beteiligungen an kleinere Unternehmen vorgenommen werden.

Venture Capital / Private Equity

Aus wirtschaftspolitischen Gründen ist es erforderlich, die hohe Gewichtung von Venture Capital und Private Equity im Standardansatz abzusenken. Eine Gewichtung von mindestens 150 % ist überzogen. Ausgehend von der gegenwärtigen Situation (Eigenkapitalunterlegung 8 %) wären bei dem vorgesehenen Risikogewicht von 150 % künftig 12 % Eigenkapitalunterlegung erforderlich. Da insbesondere Existenzgründer betroffen sein werden, droht der wirtschaftspolitisch wünschenswerte wirtschaftliche Erneuerungsprozeß gebremst zu werden. Daher sollten deutlich geringere Gewichtungssätze angesetzt werden.

Behandlung von Verbriefungen

Nachbesserungsbedarf besteht auch bei der hohen Eigenkapitalunterlegung von Asset Backed Securities-Transaktionen. Die ABS-Transaktionen erhalten einen Risikozuschlag, so daß die Kapitalanforderungen nach Verbriefung in der Regel die Kapitalanforderungen für das ursprüngliche (unverbrieft) Kreditportfolio übersteigen, obwohl sich das Gesamtrisiko nicht geändert hat. Von dieser Mehrbelastung sind insbesondere auch mehrstufige Verbriefungstransaktionen betroffen, bei denen aus Wirtschaftlichkeitsgründen z.B. die Risiken aus Kreditportfolien von Sparkassen bei einer Landesbank zu einem Gesamtportfolio gebündelt werden.

Für gleiche Risiken sollten gleiche Regelungen gelten. Die Eigenkapitalanforderungen für die an einer Verbriefungstransaktion beteiligten Banken dürfen in der Summe nicht die Eigenkapitalanforderungen des ursprünglichen (unverbrieften) Kreditportfolios über-

steigen. Anderenfalls würden sinnvolle Maßnahmen der Banken zur Risikodiversifizierung konterkariert.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß Verbriefungen zunehmend bei der Mittelstandsfinanzierung eine wichtige Rolle spielen werden. Während die Finanzierung durch die Kapitalmärkte bislang großen Unternehmen vorbehalten ist, sind kleine und mittlere Unternehmen auf die Inanspruchnahme von Bankkrediten angewiesen. Ein wesentliches Element der künftigen Sicherung der Mittelstandsfinanzierung ist daher, kleinen Kreditnehmern durch das Instrument der Verbriefung von Forderungen mittelbar den Zugang zu den Kapitalmärkten zu eröffnen.

Die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau hat gemeinsam mit anderen Banken erste erfolgreiche Schritte unternommen, gebündelte und verbrieft Kreditforderungen auf dem Kapitalmarkt zu plazieren. Mit diesem Finanzmarktinstrument können die Kreditinstitute ihre Eigenkapitalbelastung senken und haben Spielraum zur Vergabe neuer Kredite. Davon werden auch die mittelständischen Kreditnehmer profitieren.

Gewerbliche Realkredite

Erfreulicherweise soll den nationalen Bankaufsichtsbehörden die privilegierte 50 %-Risikogewichtung für gewerbliche Realkredite unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Allerdings sind eine Vielzahl von gewerblichen Immobiliendarlehen von der privilegierten Anrechnung ausgenommen, wie z.B. Kur- und Freizeiteinrichtungen, Seniorenwohnheime, Industrieanlagen etc. Es sollten hier großzügigere Regelungen greifen.

Risikogewichte für Spezialfinanzierungen

Für Spezialfinanzierungen (Projektfinanzierungen, Objektfinanzierungen, Ertragsimmobilien, hochvolatile gewerbliche Realkredite) werden feste Risikogewichtungssätze vorgegeben. Im Hinblick auf die Zuordnungskriterien wird voraussichtlich eine hohe Zahl von Immobilienkrediten deutlich höher gewichtet (150 % - 350 %) als gemäß der bisherigen 100 %-Risikoanrechnung. Nachteilige Auswirkungen sind vor allem für Immobilienfinanzierungen in strukturschwachen Regionen zu erwarten.

Anerkennung von Kreditsicherheiten

Im Standardansatz bleiben nach wie vor viele Sicherheiten unberücksichtigt, deren Verwendung in der Praxis bei der Mittelstandsfinanzierung eine große Rolle spielt (z.B. Forderungsabtretungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen). Die Anerkennung der mittelstandstypischen Kreditsicherheiten ist auf die Banken beschränkt, die interne Ratingverfahren einsetzen. Eine Ausdehnung des Sicherheitenkatalogs im Standardansatz ist erforderlich, denn ansonsten werden die Banken benachteiligt, die den Standardansatz verwenden; dies sind vor allem kleinere Banken, die sich in der Mittelstandsfinanzierung besonders engagieren. Schließlich werden in Deutschland voraussichtlich immerhin rund 1.000 Institute den modifizierten Standardansatz beibehalten, während ca. 800 bis 1.000 Banken einen IRB-Ansatz wählen werden. Diese Aufteilung unterstreicht deutlich, daß der modifizierte Standardansatz nicht eine Art Auslaufmodell darstellt.

Es ist unklar, ob Bürgschaften angemessen berücksichtigt werden. Im dritten Konsultationspapier ist nur von Garantien die Rede, deren Definition (z.B. bei Textziffer 111) nicht zwangsläufig mit der Definition von Bürgschaften gleichzusetzen ist. Da Haftungsfreistellungen in öffentlichen Programmkrediten und Bürgschaften durch Kreditgarantiegemeinschaften insbesondere für Existenzgründer von großer Bedeutung sind, besteht die Notwendigkeit einer präziseren Formulierung, so daß Haftungsfreistellungen und Bürgschaften als „Garantien“ gelten.

Insgesamt weisen die Regelungen zu den Sicherheiten eine starke Komplexität auf. Immer wieder gelten Ausnahmen von den Grundsätzen. Auch werden sehr umfangreiche strenge Anforderungen an die Anerkennung von Sicherheiten gestellt. Dies gilt z.B. für die zeitnahe Verwertung durch die Bank. Eine Straffung und Abmilderung des Anforderungskatalogs erscheinen sachgerecht.

Definition der Ausfallwahrscheinlichkeit

Ein Engagement gilt als ausgefallen, wenn die Rückzahlung unwahrscheinlich wird. Nach dem dritten Konsultationspapier soll dies der Fall sein, wenn ein Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen vorliegt, wohingegen die Banken insbesondere in Deutschland üblicherweise erst bei der Bildung einer Einzelwertberichtigung von einem Ausfall aus-

gehen. Es gibt Branchen, bei denen aufgrund eines nur schwer vorhersehbaren Zahlungseingangs traditionell Abweichungen von der vereinbarten Zahlungsfrist einvernehmlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer geduldet werden. Bei der Frist von 90 Tagen würde z.B. auch eine Kontoüberziehung über das eingeräumte Limit hinaus nach 90 Tagen zu einer ausfallgleichen Herabstufung des Kunden führen, auch wenn dessen Zahlungsfähigkeit nicht gefährdet ist. Durch eine Entschärfung des Verzugskriteriums z.B. auf einen Zeitraum ab 180 Tage sollte eine flexiblere Ausfalldefinition angestrebt werden.

Schwellenwerte hinsichtlich der maximal zulässigen Eigenkapitalersparnis in den ersten Jahren

Nachteilig erscheint, daß die Eigenkapitalersparnisse anders als die Belastungen in den ersten Jahren nicht voll wirksam werden. So darf sich die Eigenkapitalentlastung der Banken, die den internen Ratingansatz nutzen, 2007 auf höchstens 10 % und 2008 auf maximal 20 % der heute gemäß Basel I geltenden Kapitalunterlegung belaufen. Auch für die weiteren Jahre ist eine Fortführung dieser Begrenzung nicht ausgeschlossen. Damit kämen die niedrigeren Risikogewichte gerade für kleinere und mittlere Unternehmen und die Anerkennung der Sicherheiten nicht in vollem Umfang zum Tragen. Die QIS 3 hat gezeigt, daß vor allem kleinere Banken, die einen hohen Anteil im Retailgeschäft im Portfolio haben, im Durchschnitt Eigenkapitalerleichterungen erreichen können, die über die Schwellenwerte hinaus gehen.

Die Schwellenwerte vermindern die gewünschten Anreize für die Banken zum Übergang auf fortgeschrittenere Verfahren der Risikosteuerung und widersprechen insofern den Grundabsichten des Baseler Bankenausschusses. Daher sollte auf die Schwellenwerte verzichtet werden. Hinzu kommt, daß die Eigenkapitalausstattung der Banken über die in Säule II des Baseler Akkords definierte Rolle der Bankenaufsicht umfassend überwacht wird, so daß es keiner zusätzlichen „Sicherheits-Untergrenzen“ bedarf.

Anrechnung operationeller Risiken

Nach wie vor ist im Standardansatz der Bruttoertrag als Bemessungsgrundlage für die Eigenkapitalunterlegung der operationellen Risiken vorgesehen. Am Markt gut positionierte Institute, die höhere Erträge generieren, würden mit höheren Eigenkapitalanforde-

rungen „bestraft“, ohne daß sie real ein höheres Risiko aufweisen. So hat eine Untersuchung des Genossenschaftsverbands Bayern für die Banken, die an der QIS 3 teilnahmen, ergeben, daß die erfolgreichsten Institute die höchsten Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken aufweisen.

Auch die Aufteilung der Bankgeschäfte in verschiedene „Business Lines“ im Standardansatz zur Messung der operationellen Risiken orientiert sich in erster Linie am organisatorischen Aufbau internationaler Großbanken. Für kleinere Banken ist die Aufteilung in die vorgesehenen Geschäftsbereiche jedoch mit erheblichen Problemen behaftet, wenn nicht sogar unpraktikabel.

Die Idee einen alternativen Standardansatz für operationelle Risiken einzuführen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings steht die dabei vorgesehene Bindung der Eigenkapitalanforderungen an die Höhe des Kreditvolumens in ebenso geringem Zusammenhang mit dem Risiko wie die Bindung an den Bruttoertrag. Es sollte ein anderes, enger mit den operationellen Risiken in Verbindung stehendes Kriterium gefunden werden.

Bedauerlich ist, daß Basel II externe Versicherungen als Instrument zur Absicherung gegen operationelle Risiken nur im fortgeschrittenen internen Ratingansatz anerkennt. Versicherungen spielen gerade in Deutschland eine große Rolle. Aus diesem Grund sollten sie auch in den einfacheren Ansätzen berücksichtigt werden. Außerdem ist die Begrenzung der risikomindernden Wirkung von Versicherungen auf 20 % des gesamten Eigenkapitalsbedarfs für operationelle Risiken zu restriktiv.

Säule III - Marktdisziplin

Basel II sieht die Offenlegung umfangreicher qualitativer und quantitativer Informationen hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung, der eingegangenen Risiken und der Verfahren zur Risikobeurteilung vor. Positiv zu werten ist die nunmehr stärkere Betonung der Grundsätze der Wesentlichkeit und des Vertrauensschutzes. Zu kritisieren bleibt aber der Umfang der offenzulegenden Informationen. So lehnen die Banken die Vorgabe ab, daß die Nutzung bestimmter Verfahren (z.B. interner Ratingansatz) die Einhaltung detaillierter Offenlegungsanforderungen voraussetzt.

Auch sollte gründlich abgewägt werden zwischen wesentlichen zu veröffentlichten Daten einerseits und der Geheimhaltung von Daten über bestimmte Kunden sowie über Ge-

schäftsstrategien andererseits. Insbesondere für kleinere, regional tätige Kreditinstitute besteht die Gefahr, daß bei einer strikten Anwendung der Anforderungen nach Säule III sensible Daten veröffentlicht würden. Dies sollte in jedem Fall vermieden werden. Daher erscheinen eine weitere Straffung der Offenlegungspflichten sowie Erleichterungen für kleinere Institute notwendig.

Für Ihre Bemühungen danke ich im voraus. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über den Fortgang der Angelegenheit auf dem laufenden halten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Wiesheu